Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

von FREELENS e.V. – Berufsverband der Fotografen

Lange haben Urheber auf eine Reform der Durchsetzung der angemessenen Vergütung gewartet.

Die Reform von 2002 brachte nicht den gewünschten Durchbruch, Urheber angemessen am Ertrag ihrer Werke zu beteiligen. Zwar hatten die Verwerter damals versprochen, sich an die neuen Vorschriften zugunsten der Urheber zu halten – nur waren dies leere Worte. Die Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregelungen (GVR) zwischen dem Verband der Zeitschriftenverleger, VDZ, und den beiden Gewerkschaften DJV und DJU in Verdi dauern nunmehr über 13 Jahre – ohne Ergebnis – an. Die GVR im Bereich Tageszeitungen werden selbst von den meisten im BDZV organisierten Verlagen freiwillig nicht angewendet.

In den letzten 13 Jahren hat sich die wirtschaftliche Situation der Urheber somit weiter dramatisch verschlechtert.

Wie der Gesetzgeber selbst erkannt hat, müssen sich Kreative Verträgen von Verwertern nach dem Motto »Friss oder stirb« beugen. In diesen »Buyout-Verträgen« werden gegen eine geringe, unangemessene Einmalzahlung alle Nutzungsrechte dem Verwerter übertragen.

»Soweit ... nicht anders vereinbart, hat der Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen ...«.

»Mit der Zahlung des Honorars ist die Einräumung und Nutzung der in diesem Vertrag genannten Rechte abgegolten. Ferner besteht Einigkeit dahingehend, dass dieses Pauschalhonorar einer angemessenen Vergütung im Sinne des § 32 Urheberrechtsgesetz entspricht ...«

Individuelle Versuche von Urhebern, diese Verträge im gegenseitigem Einvernehmen zu ändern, münden häufig im »Blacklisting« seitens der Verwerter – diese Urheber werden von zukünftigen Aufträgen oder der Abnahme ihres Materials ausgeschlossen.

Der Versuch einer Inhaltskontrolle dieser Formular-Verträge scheiterte vor dem BGH (BGH-Urteil vom 31. Mai 2012 - I ZR 73/10 -»Honorarbedingungen freie Journalisten«).

Von einer Verhandlungsposition auf Augenhöhe sind Urheber weiter denn je entfernt. Sie müssen z.T. Abdruckhonorare in Tageszeitungen von unter 10 Euro pro Foto akzeptieren oder werden mit Tagessätzen von 110 Euro selbst von Nachrichtenagenturen – bei Übertragung

sämtlicher, ausschließlicher Nutzungsrechte – abgespeist. Online-Veröffentlichungen oder Mehrfachnutzungen werden überwiegend nicht honoriert.

Unter der Berücksichtigung, dass ein Fotograf seine Arbeitsmittel wie Fotoausrüstung, Computer, Auto etc. selbst finanzieren und seine Altersvorsorge, Haftpflicht, Kamera- und Unfallversicherung ebenfalls ohne Beteiligung des Auftraggebers aufbringen muss – ganz zu schweigen von einer »Lohnfortzahlung« im Krankheitsfall, bezahltem Urlaub oder Fortbildungen – liegen fotografische Urheber mit diesen »Honoraren« weit unter denen von selbstständigen Handwerkern und sogar unter dem Mindestlohn von Angestellten – ohne deren soziale Absicherung.

Neben den ökonomischen Auswirkungen dieser Vertragspraxis für die Urheber findet auch eine Verarmung unserer kulturellen Landschaft statt. Junge Fotografen können nicht mehr auf den Markt der journalistischen Publikationen als erste Erwerbsquelle abstellen – diese ernähren die Urheber nicht mehr. Stattdessen finden sich in vielen Publikationen – vor allem Online (dem Markt der Zukunft) ausschließlich Agenturbilder, für die die Verlage bereits im Rahmen von Pauschalverträgen bei den Nachrichtenagenturen gezahlt haben. Naturgemäß müssen dies Mainstream-Fotos sein, die für alle von den Agenturen belieferten Medien »funktionieren«. Individuelle Sichtweisen finden zunehmend in Printmedien nicht mehr statt.

FREELENS begrüßt ausdrücklich den Ansatz des Gesetzgebers, die individuelle Position des einzelnen Urhebers zu stärken und ihm mittels eines Verbandsklagrechtes über seine Berufsverbände in der Durchsetzung seiner Rechte zu unterstützen.

Es bedarf eines sehr starken gesetzliches Leitbildes um die gestörte Vertragsparität zwischen Urhebern und Verwertern aufzuheben und die Autoren wieder in die Lage zu versetzen, auf gleicher Augenhöhe mit Verwertern verhandeln zu können.

Dafür bietet der Referentenentwurf bereits sehr gute Ansätze. Aus Sicht eines Berufsverbandes für Fotografen möchten wir nachfolgend unsere Anregungen und Änderungswünsche anbringen.

1. Einführung § 31 Abs. 5 (neu):

Werden Nutzungsrechte durch für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen über den von beiden Parteien zu Grunde gelegten Vertragszweck hinaus eingeräumt, ist eine Bestimmung zur Einräumung unwirksam, wenn die den Urheber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- (a) eine angemessene Beteiligung des Urhebers für jede Nutzung nicht vorgesehen ist
- (b) die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

In diesem Zusammenhang schlagen wir eine Ergänzung zu § 32 Absatz 2 E vor:

»Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für die Einräumung von unterschiedlichen Nutzungsrechten für dasselbe Werk Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.«

Begründung:

In den meisten Verlagsverträgen werden umfangreiche Nutzungsrechteübertragungen vereinbart die weit über den eigentlichen Zweck der Veröffentlichung hinausgehen und nicht gesondert vergütet werden. Dem ursprünglichen Zweck des Urhebervertragsrechtes, der angemessenen Vergütung der Urheber, läuft dieser Praxis zuwider und konnte auch nicht durch die Rechtsprechung korrigiert werden (BGH-Urteil vom 31. Mai 2012 - I ZR 73/10 - »Honorarbedingungen freie Journalisten«).

Für weitere Begründungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Initiative Urheberrecht vom 18.12.2015 – www.urheber.info

2. Auskunft (§ 32d)

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 32 b vor:

§ 32 b Zwingende Anwendung »Die §§ 32, 32a <u>und 32d</u> finden zwingend Anwendung ...«

Für Verwerter ist es ein Leichtes, mit Hilfe ihrer ausgefeilten Redaktionssysteme und dem darin integrierten Rechtemanagement, Nutzungen nachzuverfolgen.

Im Übrigen schließen wir uns der Begründung der Initiative Urheberrecht an.

3. Ergänzungen zu § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

a) Definition der Verwerterorganisationen, die aufgefordert werden können, über den Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) zu verhandeln (§ 36 Abs. 2)

Verwerterorganisationen oder einzelnen Mitglieder dieser Organisationen entziehen sich Verhandlungen über GVR, obwohl sie tarifpolitisch aktiv sind und sich auch für ihre Mitglieder zu diesem Referentenentwurf äußern werden.

Wir schlagen vor, § 36 Abs. 2 um einen weiteren Satz zu ergänzen:

Vereinigungen nach § 36 Abs. 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein (bisheriger Text).

Eine Vereinigung von Werknutzern gilt dann als ermächtigt im Sinne von Satz 1, wenn sie eigene Empfehlungen zu Urhebervergütungen erarbeitet oder sich in sonstiger vergleichbarer Weise damit befasst.

4. Schlichtungsverfahren

Alle Regelungen aus dem Reformvorhaben werden auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Verwertern nicht fruchten, wenn es keine Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens gibt. Allein die Tatsache, dass die Verhandlungen mit dem Verband der Zeitschriftenverleger über GVR nunmehr 13 Jahre andauern, zeigt, dass kein Einigungswille vorhanden ist.

Wir schlagen daher vor, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die die Feststellung der Verbindlichkeit eines Schlichtungsergebnisses ermöglicht.

§ 36 Abs. 5 (neu):

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

5. Verbandsklagerecht

FREELENS begrüßt außerordentlich, dass der Referentenentwurf Verbandsklagen für den Fall vorsieht, dass Verstöße gegen Gemeinsame Vergütungsregeln vorkommen. Dieses Instrument ist dringend geboten, da der einzelnen Urheber ansonsten einem übermächtigen Verwerter gegenübersteht – mit der Gefahr der Beendigung der Zusammenarbeit und dem sogenannten »Blacklisting«.

Leider geht der Referentenentwurf aber nicht weit genug, denn er ermöglicht nur Verbandsklagen gegen diejenigen Verwerter, die selbst Mitglied von Organisationen sind, die diese Vergütungsregeln abgeschlossen haben.

Vor dem Hintergrund, dass Vergütungsregeln die Angemessenheit der Vergütung in einer ganzen Branche bzw. in Teilen davon feststellen und damit zu einem Branchenstandard werden sollen, muss auch gegen diejenigen Verwerter, die nicht Mitglied eines Branchenverbandes sind, eine Klage zulässig sein. Ansonsten wird diese Regelung dazu führen, dass Verwerter diese Branchenverbände verlassen, um sich dem Anwendungsbereich von gemeinsamen Vergütungsregeln zu entziehen.

Wir schlagen daher vor, § 36 b Abs. 1 E in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf <u>Beseitigung und</u> Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn

- 1. er als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
- 2. die gemeinsamen Vergütungsregeln von Branchenverbänden aufgestellt wurden

und

nach § 36 b Abs. 1 letzter Satz zu ergänzen:

Der Anspruch steht auch denjenigen Vereinigungen zu, die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 erfüllen und deren Mitglieder in den Regelungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregel fallen.

Begründung: Grundgedanke des Urhebervertragsrechts ist eine möglichst breite Anwendung der GVR, um Umgehungen zu vermeiden. Das führt aber zu dem Umstand, dass bei anderen Interessenverbänden organisierte Urheber von dem Anwendungsbereich einer Vergütungsregel erfasst werden können. Dann wäre es konsequent, dass auch diese Vereinigungen eine Verbandsklage führen können, sofern auch diese die Voraussetzungen zum Abschluss von Vergütungsverhandlungen erfüllen (§ 36 Abs. 2 UrhG: ... repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt ...).

Die Ausweitung der Verbandsklagebefugnis dient auch der Prozessökonomie. Stellt eine Vereinigung nämlich fest, dass ihre Mitglieder in den Anwendungsbereich einer »fremden« GVR fallen, soll er nicht erst auf den Abschluss einer weiteren GVR und der Einberufung einer Schlichtung nach § 36 Abs. 3 und § 36a UrhG verwiesen werden. Sinn und Zweck der Neuregelungen ist es, so schnell als möglich die angemessene Vergütung für Urheber durchsetzen zu können und nicht Wettbewerbsvorteile für einzelne Interessenverbände zu begründen.

Weiterhin schließen wir uns der Forderung der Initiative Urheberrecht, dass Entscheidungen von Gerichten für Urheberrechtsstreitsachen, die in Fragen der Anwendung von GVR ergangen sind, als Grundlage für die Durchsetzung von Ansprüchen in weiteren Verfahren dienen sollen und schlagen vor, den § 36 b E wie folgt zu ergänzen:

§ 36 b Absatz 3 (neu):

(3) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 UrhG, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Vereinbarungen über die gemeinsamen Vergütungsregeln oder über das Bestehen oder Nichtbestehen gem. Vergütungsregeln ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen Werknutzern und Urhebern für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend.

6. Nachforderungsanspruch

Wie schon mehrfach ausgeführt, dauern Verhandlungen über GVR unverhältnismäßig lange an. Um den einzelnen Urheber zu schützen und drohende Verjährungen zu vermeiden, schlagen wir – analog zur Initiative Urheberrecht – vor, den § 36 c (E) um einen Absatz (2) zu ergänzen:

§ 36 c (E) Absatz 2 (neu)

Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:

- 1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind; oder
- 2. wenn die Vertragspartner wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden; oder 3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.

Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

7. Rückrufrecht wegen anderweitiger Nutzung (§ 40a E)

Wir unterstützen den Referentenentwurf in diesem Punkt.

8. Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41)

Wir unterstützen den Referentenentwurf in diesem Punkt.

Hamburg, den 28.12.2015

Lutz Fischmann Geschäftsführer

FREELENS e.V., gegründet 1995, ist mit über 2.500 Mitgliedern der größte Berufsverband für Fotojournalisten und Fotografen in Deutschland.